

Allgemeine Eintheilung der Baukunde.

§. 1.

Es ist der Begriff des Wortes Bauen zwar ein sehr ausgedehnter, doch verstehen wir hier insbesondere darunter das plan- und zweckmäßige Gestalten und Verbinden einzelner Körper (wie der Steine, des Holzes 2c.) zu einem Ganzen, welches letztere man wiederum im allgemeinsten Verstande ein Bauwerk, ein Gebäude nennt.

Die Kunst und Wissenschaft nun, welche uns diese Verbindung lehrt, heißt die Baukunst, welche manchfache Eintheilung und Benennung erfahren hat. Man giebt ihr z. B. nach ihrer verschiedenen Anwendung verschiedene Beinamen, welche ihren besonderen Zweck bezeichnen, als: bürgerliche Baukunst, Wasserbaukunst, Schiffsbaukunst, Kriegsbaukunst, Maschinenbaukunst, Bergbaukunst 2c.

Eine andere Eintheilung der Baukunde ist folgende:

1.) Landbaukunde, welche wiederum zwei Unterabtheilungen, und zwar

a) Privat- und b) öffentliche Baukunde, in sich begreift.

Die Privatbaukunde soll die städtische, oder bürgerliche, und die landwirthschaftliche Baukunde umschließen; die öffentliche Baukunde werde aber dadurch in ihrer speciellen Bedeutung erkannt, daß man solche auch die höhere oder Prachtbaukunde nenne. Im strengeren Sinne gehören aber zur öffentlichen Baukunde auch noch folgende Hauptabtheilungen, als:

2.) Wasserbaukunde, 3.) Brückenbaukunde und 4.) Straßenbaukunde.

Da nun aber wohl füglich alle solche Gebäude und Bauwerke, welche der Allgemeinheit gewidmet sind, die einen öffentlichen Charakter haben und auf Kosten der gesammten Staatseinwohnerschaft, d. h. auf Kosten des Staates, erbaut werden, zur öffentlichen Baukunde gerechnet werden können, so ist auch eine summarische Eintheilung in Privat- und Staatsbaukunde bezeichnender als die obige.

Unter Prachtbaukunde versteht man aber wiederum